

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 12 / 2023

Mittwoch, 26. April 2023

17. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Starte mit uns in Deine berufliche Zukunft und beginne **ab dem 01. September 2024 eine Ausbildung** bzw. ab dem **01. Oktober 2024 ein duales Studium** beim Landkreis Forchheim:

Diplom-Verwaltungswirt/in (FH) (m/w/d)

(Beamter/Beamtin (m/w/d) der dritten Qualifikationsebene,
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen)

Verwaltungswirt/in (m/w/d)

(Beamter/Beamtin (m/w/d) der zweiten Qualifikationsebene,
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen)

Wir freuen uns über Deine aussagekräftige Online-Bewerbung mit Anschreiben, Lebenslauf und dem letzten Schulzeugnis, die du unter <https://www.mein-check-in.de/lra-fo> hochladen kannst.



Nähere Informationen über die angebotenen Ausbildungsberufe findest Du auf unserer Homepage unter:
www.landkreis-forchheim.de/karriere



Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Stellenausschreibung: Diplom-Verwaltungswirt/in (FH (m/w/d) (Beamter/Beamtin (m/w/d) der dritten Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen)

Stellenausschreibung: Verwaltungswirt/in (m/w/d) (Beamter/Beamtin (m/w/d) der zweiten Qualifikationsebene, Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen)
2. Bekanntmachung des Landratsamtes Forchheim zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes des Brandbaches (Gewässer III. Ordnung) in den Gemeinden Hetzles, Neunkirchen a. Brand und Dormitz, Landkreis Forchheim

2.

Az.: 44-6451-36/23

BEKANNTMACHUNG
des Landratsamtes Forchheim zur vorläufigen Sicherung
des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach
ermittelten Überschwemmungsgebietes
des Brandbaches (Gewässer III. Ordnung)
in den Gemeinden Hetzles, Neunkirchen a. Brand
und Dormitz,
Landkreis Forchheim

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Auf dem Gebiet der Gemeinden Hetzles, Neunkirchen a. Brand und Dormitz im Landkreis Forchheim wurde das Überschwemmungsgebiet am Brandbach berechnet und in den beigegeführten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem beigegeführten Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 blau hinterlegt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab M = 1 : 2.500 können im Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt, 1. Stock Zimmer A112, im Markt Neunkirchen a. Brand und der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung einschließlich der Lagepläne mit der Darstellung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gleichzeitig im Internet des Landratsamtes Forchheim unter:

https://lra-fo.de/site/2_aufgabenbereiche/Natur_Umwelt/Wasserrecht/Bekanntmachungen/bekanntmachungen.php

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Forchheim abweichend von

genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt.

Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Forchheim abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte- raum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachhaltig verändert,
 - c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs.1 i.V.m. Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

6. das Anlagen von Baum- und Strauchbepflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Forchheim kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Forchheim kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78 c Abs. 2 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Be-

treiber prüfpflichtiger Anlagen gem. § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe des § 70 AwSV sowie der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. In begründeten Einzelfällen kann die Frist vom Landratsamt Forchheim höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter www.iug.bayern.de im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim Wasserwirtschaftsamt Kronach zu erfragen.

Ebermannstadt, den 21.03.2023

Landratsamt Forchheim

Köse-Andre

Regierungsrätin

Quellen:
 Geobasisdaten: Landesamt für Vermessung
 und Geoinformation Bayern;
 Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Kronach



Vorhaben: Gew III, Brandbach
 Festsetzung des
 Überschwemmungsgebiet

Anlage:
 4

Vorhabensträger: Landkreis Forchheim
 Landkreis: Landkreis Forchheim
 Gemeinde: Hetzles, Neunkirchen am Brand, Dormitz

Plan-Nr.:
 U1

Maßstab:
 1 : 25.000 Übersichtskarte

Ausgabe vom: 06/2022
 Ersatz für: --
 Ursprung: --

Wasserwirtschaftsamt Kronach

Entwurfsvorname

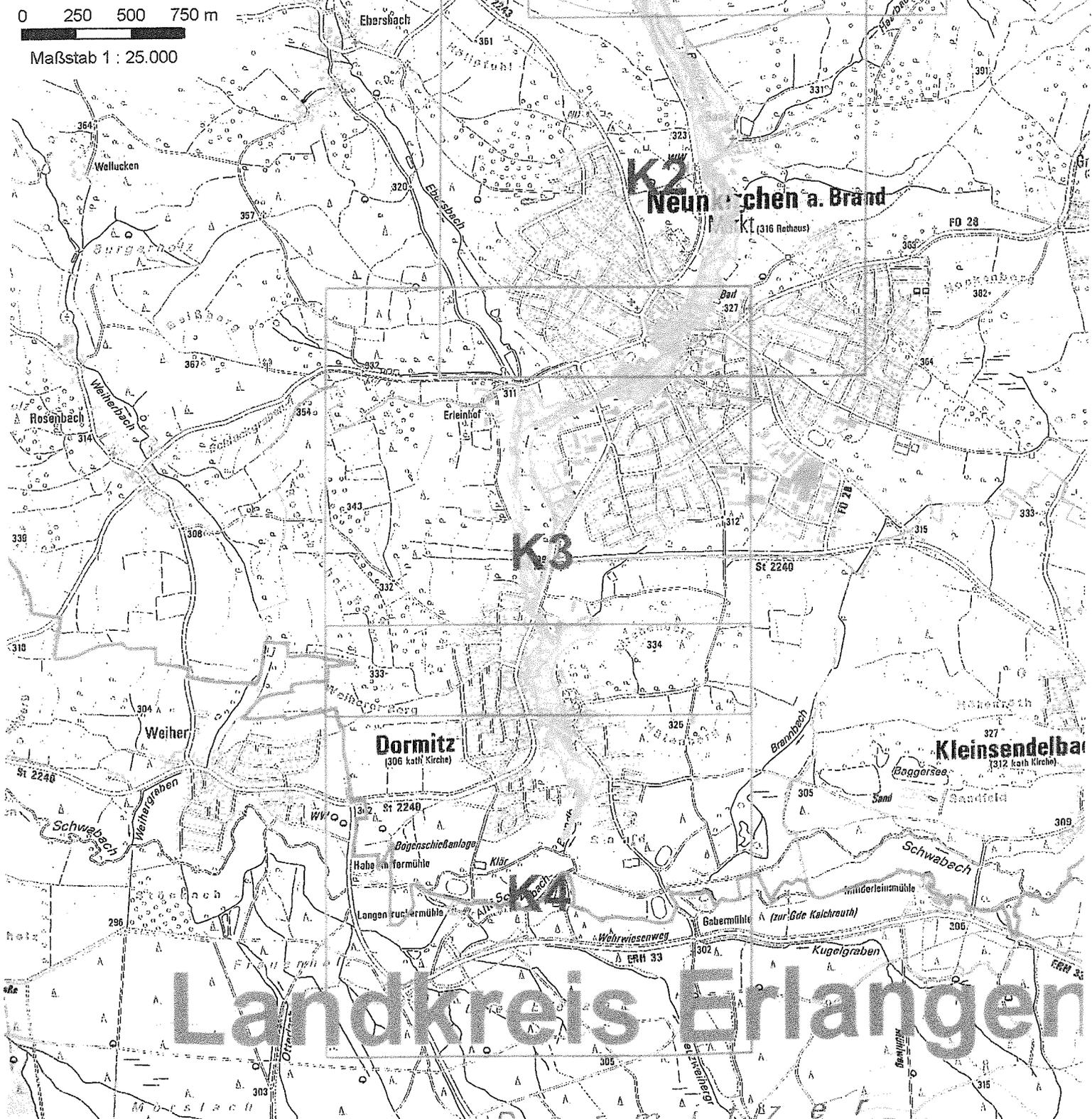
Hammerlein
 Ltd. Baudirektor

Datum	Name
entworfen	06/22 Grcszh
gezeichnet	06/22 LG
geprüft	06/22 T...

15.07.2022

0 250 500 750 m

Maßstab 1 : 25.000



Landkreis Erlangen